



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/5-1.7/96

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, die Bundesabgabenordnung, die Gewerbeordnung, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Anpassung von Renten und Pensionen im Kalenderjahr 1997 erlassen wird (Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996);

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales versendeten Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 zu übermitteln.

4. März 1996
Für den Bundesminister:
Schliefner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schliefner

18/SN-9/ME

Sachbearbeiter:
Kmsr Mag. MOSER
Tel.-Nr.: 515 95/2293
Fax-Nr.: 515 95/3270

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19
Datum:	6. MRZ. 1996
Verteilt	7.3.96 ✓
<i>A. Hajek</i>	



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/5-1.7/96

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, die Bundesabgabenordnung, die Gewerbeordnung, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Anpassung von Renten und Pensionen im Kalenderjahr 1997 erlassen wird (Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996);

Sachbearbeiter:

Kmsr Mag. MOSER

Tel.-Nr.: 515 95/2293

Fax-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 23. Februar 1996, GZ 10.910/7-4/96, versendeten Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu Art. 14 Z 10:

Durch die beabsichtigte Neufassung des § 33 Abs. 1 ASVG soll die bisher geltende Bestimmung, daß die Träger der Krankenversicherung durch Satzung die Meldefrist für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstrecken können, entfallen. Diese Fristerstreckung ist jedoch für alle dem Bundesrechenamtsgesetz unterliegenden Dienststellen des Bundes, somit auch

- 2 -

für das ho. Ressort, eine unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der besoldungsmäßigen Vollziehungsaufgaben.

Die Programme der automatisierten Bundesbesoldung lassen nämlich eine Versetzung ausschließlich nur mit einem Monatsersten zu. Dies bedeutet, daß bei Versetzungen während eines Kalendermonates in Entsprechung des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) der dieser Versetzung näher liegende Monatserste für die Durchführung zu wählen ist. Dem novellierten § 33 Abs. 1 ASVG zufolge wäre aber der maßgebende Zeitpunkt ohne Rücksichtnahme auf das BHG künftig grundsätzlich immer der folgende Monatserste.

Zur Verdeutlichung möge folgendes Beispiel dienen:

Eine Versetzung mit 14. Jänner 1996 von einer Wiener zu einer niederösterreichischen Dienststelle bedeutet für die automatisierte Bundesbesoldung nach der gegenwärtigen Rechtslage den Versetzungszeitpunkt 1. Jänner 1996. Mit diesem Tag ist der Bedienstete bei der Wiener Gebietskrankenkasse abzumelden und bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse anzumelden. Ab diesem Zeitpunkt wird die neue Dienststelle mit den Personalkosten belastet und die neu zuständige Gebietskrankenkasse erhält die Beitragszahlungen. Bis zur Durchführung der Versetzung sind somit bereits 14 Tage verstrichen, denn die übernehmende Dienststelle muß erst das Einlangen der Personalunterlagen abwarten, um die Anmeldung durchführen zu können.

Es gibt bereits jetzt schon Gebietskrankenkassen, die im Hinblick auf die vorliegende ASVG-Novelle die Fristerstreckung von einem Monat widerrufen haben und die dadurch eingetretenen Meldeverstöße, welche aber - wie oben ausgeführt - gar nicht zu vermeiden waren, durch die Einhebung von Ordnungsbeiträgen ahnden.

Zur Vermeidung der Verhängung von Ordnungsbeiträgen durch die Gebietskrankenkassen ersucht das ho. Ressort daher,

- die derzeitige Regelung der Fristerstreckungsmöglichkeit bis zu einem Monat beizubehalten oder
- eine gesetzliche Regelung zu treffen, daß die An- und Abmeldefrist für Personen, deren Bezüge auf Grund des Bundesrechenamtsgesetzes

verpflichtend durch das Bundesrechenamt berechnet und ausbezahlt werden,
einen Monat beträgt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme
übermittelt.

4. März 1996
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

